**Interessensbekundung zur Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie in die Netzreserve gemäß Reservekraftwerksverordnung (ResKV)**

Interessensbekundungsverfahren  
aufgrund der Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für das 1. Quartal 2015 der Bundesnetzagentur vom 26.09.2014

Unterlagen für eine Interessensbekundung zur   
Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie (Anlagen) in die Netzreserve gemäß ResKV vom 27.06.2013 (IBV-Unterlagen)

**Interessensbekundung zur Aufnahme von Anlagen in die Netzreserve**

**Eingereicht von:**

Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Straße/Postfach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

PLZ, Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Abteilung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# Einleitung

Die nachstehenden Unterlagen für die Interessensbekundung zur Aufnahme von Anlagen in die Netzreserve werden im Rahmen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung einer Netzreserve sowie zur Regelung des Umgangs mit geplanten Stilllegungen von Energieerzeugungsanlagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (Reservekraftwerksverordnung – ResKV) vom 27.06.2013 zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 ResKV ist der Zweck der Bildung einer Netzreserve die Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Im Fall eines von der Bundesnetzagentur nach § 3 ResKV bestätigten zusätzlichen Bedarfs an Erzeugungskapazität für die Netzreserve werden die konkreten Anforderungen an die erforderlichen Anlagen einschließlich eventueller Anforderungen an den Standort und die technischen Parameter durch den jeweils betroffenen Übertragungsnetzbetreiber in Übereinstimmung mit der Bestätigung der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Nachstehende Unterlagen beziehen sich **ausschließlich auf das Interessensbekundungsverfahren (IBV) beginnend mit dem 01.10.2014 aufgrund der Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für das 1. Quartal 2015 der Bundesnetzagentur vom 26.09.2014.** Ein Vertragsabschluss zur Aufnahme von Anlagen in die Netzreserve ist entsprechend den Vorgaben der ResKV vorgesehen. Die Anlagen sollten ab dem 01.01.2015 zur Verfügung stehen.

# Voraussetzungen zur Aufnahme in die Netzreserve

# Anlagen in Deutschland

Gemäß § 5 Abs. 2 ResKV müssen Anlagen in Deutschland bzw. deren Betreiber für eine Aufnahme in die Netzreserve grundsätzlich alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

* Die Anlage ist systemrelevant im Sinne von § 13a Abs. 2 Sätze 8 und 9 EnWG.
* Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr am Energiemarkt einzusetzen.
* Die Anzeigefrist nach § 13a Abs. 1 EnWG ist zum Beginn des geplanten Einsatzes in der Netzreserve verstrichen, oder die Anlage ist bereits vorläufig stillgelegt[[1]](#footnote-2).
* Alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage sind für die Vertragsdauer erfüllt, oder die Anlage befindet sich in einem materiell genehmigungsfähigen Zustand.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anforderung erfüllt | Ja O | Nein O | Erläuterungen-Nr.\_\_\_\_ | Anlagen-Nr.\_\_\_\_ |

# Anlagen im europäischen Energiebinnenmarkt und in der Schweiz

Gemäß § 5 Abs. 3 ResKV müssen Anlagen im europäischen Energiebinnenmarkt und in der Schweiz bzw. deren Betreiber für eine Aufnahme in die Netzreserve grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

* Die Anlage ist geeignet, zur Lösung der konkreten Systemsicherheitsprobleme in Deutschland beizutragen, d.h. sie erfüllt die Kriterien der technischen Eignung gemäß Kap. 3.
* Die jeweils nach nationalem Recht des betroffenen Staates zuständigen Behörden erheben keine Einwände im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit.
* Die Bindung ist für den erforderlichen Zeitraum gesichert.

Die Sicherstellung der vertraglichen Bindung über den Zeitraum umfasst explizit auch den möglichst frühzeitigen Erwerb der notwendigen Grenzkuppelkapazitäten.

Die Betreiber ausländischer Anlagen fügen diesem Formular eine schriftliche Bestätigung der nach nationalem Recht zuständigen Behörden des betroffenen Staates als Anlage hinzu bzw. reichen diese bis spätestens zum Abschluss entsprechender Verträge nach.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anforderung erfüllt | Ja O | Nein O | Erläuterungen-Nr.\_\_\_\_ | Anlagen-Nr.\_\_\_\_ |

Die Verpflichtung, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr am Energiemarkt einzusetzen, gilt für Betreiber ausländischer Anlagen nicht.

# Voraussetzungen für die Aufnahme von Anlagenportfolios

Die zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der Netzreserve vorzuhaltenden Erzeugungskapazitäten können auch über Anlagenportfolios bereitgestellt werden. Aus den Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ResKV ergeben sich dafür folgende Voraussetzungen:

* Anlagen in Deutschland: Alle Anlagen müssen jeweils die in Kap. 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
* Anlagen im europäischen Energiebinnenmarkt und in der Schweiz: Alle Anlagen müssen jeweils die in Kap. 2.2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Voraussetzung der technischen Eignung gemäß § 5 Abs. 3 ResKV ist dabei auf das Anlagenportfolio zu beziehen. Dies bedeutet insbesondere, dass mehrere Anlagen nur dann als Anlagenportfolio angeboten werden können, wenn sie alle eine ähnliche physikalische Wirkung auf die Systemsicherheitsprobleme in Deutschland aufweisen.
* Der Abrufprozess ist für alle Anlagen des Portfolios einheitlich.
* Die physikalische Wirkung des Anlagenportfolios kann auf Anforderung geeignet nachgewiesen werden.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anforderung erfüllt | Ja O | Nein O | Erläuterungen-Nr.\_\_\_\_ | Anlagen-Nr.\_\_\_\_ |

# Technische und wirtschaftliche Eignung

Aufgrund unterschiedlicher Eigenschaften der im Rahmen der ResKV einzusetzenden Anlagen und der zu berücksichtigenden Szenarien[[2]](#footnote-3) können die Anforderungen nicht standardisiert werden, wie beispielsweise jene für die Regelleistungserbringung. Dies betrifft sowohl den Erbringungsort der Netzreserveleistung sowie technische und prozessuale Mindestanforderungen. Damit allerdings die technische Eignung einer Anlage bzw. eines Anlagenportfolios für eine Teilnahme an der Netzreserve grundsätzlich gegeben ist, sollten nachfolgende Mindestanforderungen erfüllt werden.

# Mindestanforderungen

Für die Aufnahme in die Netzreserve sind durch die Anlagen bzw. deren Betreiber die folgenden technischen und prozessualen Mindestanforderungen zu erfüllen.

* Der Erbringungsort der Netzreserveleistung stellt sicher, dass die Anlage bzw. das Anlagenportfolio zur Lösung der konkreten Systemsicherheitsprobleme in Deutschland beitragen kann, wie sie im Bericht der Bundesnetzagentur beschrieben stehen. Geeignete Erbringorte liegen in der Regel südlich der von Engpässen betroffenen Leitungen Remptendorf-Redwitz und Mittelrheintrasse und damit im Bereich der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz (Mainz) und (Süd-)Hessen oder im südlichen Ausland (südlich des 51. Breitengrads).
* Die durchgängige Erreichbarkeit des Anlagenpersonals ist sichergestellt, d.h. 7 Tage die Woche jeweils 24 Stunden. Hierzu nennt der Anlagenbetreiber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, mit dem der Netzreservevertrag geschlossen ist, im ***Datenblatt Netzreserve*** eine Kontaktstelle, die ständig telefonisch und per E-Mail erreichbar ist.
* Bei Anforderung von Erzeugungsleistung aus einer Anlage bzw. eines Anlagenportfolios in der Netzreserve erfolgt die Energielieferung über einen Bilanzkreis in der Regelzone des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers. Befindet sich die Anlage bzw. das Anlagenportfolio außerhalb Deutschlands im europäischen Energiebinnenmarkt oder in der Schweiz, so sorgt der Anlagenbetreiber für die bilanzielle Abwicklung der grenzüberschreitenden Energielieferung in die Regelzone desjenigen Übertragungsnetzbetreibers, mit dem der Netzreservevertrag geschlossen ist. Insbesondere kümmert sich der Anlagenbetreiber um die möglichst frühzeitige Beschaffung von Grenzkuppelkapazität und Anmeldung zugehöriger Fahrpläne.
* Die Anfahrzeit bei Anforderung sollte 24 Stunden nicht überschreiten.
* Der Anforderungswert der Erzeugungsleistung muss jederzeit änderbar und vom Anlagenbetreiber unter Berücksichtigung ggf. vorhandener technischen Restriktionen der Anlage umsetzbar sein.
* Die Abwicklungssprache ist Deutsch oder Englisch.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anforderung erfüllt | Ja O | Nein O | Erläuterungen-Nr.\_\_\_\_ | Anlagen-Nr.\_\_\_\_ |

# Technische, prozessuale und wirtschaftliche Daten

Der Anlagenbetreiber benennt für jede Anlage bzw. jedes Anlagenportfolio, für die er Interesse zur Aufnahme in die Netzreserve bekundet, die zugehörigen technischen, prozessualen und wirtschaftlichen Daten und Parameter in der Anlage ***Datenblatt Netzreserve*** und reicht diese zusammen mit den vorliegenden Unterlagen ein.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anforderung erfüllt | Ja O | Nein O | Erläuterungen-Nr.\_\_\_\_ | Anlagen-Nr.\_\_\_\_ |

# Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Eignung

Auf Basis der gemachten Angaben erfolgt die Auswahl des/der entsprechenden Anlagenbetreiber(s), mit dem/denen weitere Vertragsverhandlungen aufgenommen werden, unter anderem auf Basis der folgenden Kriterien:

* Technische Eignung und Erbringungsort
* Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung von Leistungs- und Arbeitspreis
* Sonstige kostenrelevante Faktoren wie Instandsetzungen
* Behördliche bzw. gesetzliche Randbedingungen und Restriktionen
* Gesicherte Brennstoffversorgung
* Ausreichende Transportkapazitäten
* Anforderungsvorlaufzeit

# Rechtsverbindliche Erklärungen des Anlagenbetreibers

Wir erklären hiermit,

* dass die von uns gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen richtig und wahrheitsgemäß erfolgt sind,
* dass die in elektronischer Form übergebenen Daten mit den in Schriftform übersendeten Daten übereinstimmen,
* dass wir mit der in den vorliegenden IBV-Unterlagen beschriebenen Bedingungen vollumfänglich einverstanden sind,
* dass wir den Übertragungsnetzbetreiber schriftlich und unverzüglich informieren werden, wenn sich wesentliche Änderungen bei den Unternehmens- oder Leistungsdaten ergeben, welche der Interessensbekundung zugrunde liegen,
* dass wir im Falle einer technischen und wirtschaftlichen Eignung unserer Anlage(n) nach Benachrichtigung und Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers unverzüglich entsprechende Vertragsverhandlungen aufnehmen werden,
* dass wir mit der Weitergabe der gemachten Angaben und des beigefügten Datenblattes an die Bundesnetzagentur und die deutschen Übertragungsnetzbetreiber einverstanden sind,
* dass der Übertragungsnetzbetreiber zur Bewertung der Nutzbarkeit der angebotenen Reserveleistung die technischen Parameter unseres Angebots an unseren Regelzonen-ÜNB weitergeben darf.

Der Übertragungsnetzbetreiber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zum Ausschluss unseres Unternehmens vom laufenden und späteren IBV führen kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Firma

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Beigefügte Anlagen:

🞎 Ja / Nein 🞎 Erläuterungen, Nr.\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_

🞎 Ja / Nein 🞎 Anlagen, Nr. .\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Auch für bereits vorläufig stillgelegte Anlagen gilt die Verpflichtung, nach Ablauf des Vertrages über die Nutzung der Anlage für die Netzreserve nicht mehr am Energiemarkt teilzunehmen. Dies entspricht somit einer endgültigen Stilllegung. [↑](#footnote-ref-2)
2. Siehe Bericht der Bundesnetzagentur [↑](#footnote-ref-3)